

Anlage

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. Januar 2021

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Vom 21. Januar 2021

Auf Grund der §§ 6 Absatz 2 und 7 Absatz 1 Buchstabe der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.657), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 21. Januar 2021 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1995 (GV. NRW. S.72), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der „Umwelt- und Bauausschuss“ wird geändert in „Bauausschuss“. Die Aufzählung der gebildeten Fachausschüsse wird wie folgt ergänzt:

- Ausschuss Digitalisierung und IT
- Ausschuss Maßregelvollzug
- Ausschuss Klima und Umwelt
- Ausschuss Inklusion.

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Umwelt- und“ werden gestrichen.

3. In § 10 wird der Link für die Bereitstellung der öffentlichen Bekanntmachungen im Internet wie folgt geändert:

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/>

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Januar 2021 in Kraft.

Münster, den 21. Januar 2021

Klaus B a u m a n n
Vorsitzender der
15. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b
Schriftführer der
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 21. Januar 2021

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b